

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Anhang zu § 2

wird bei der Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 bis 31.12.2011 um die **Westerholzer Straße im Ortsteil Höngen** gekürzt und erhält folgende Fassung:

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1: 31.12.2011

Ortsteil	Straße
Hillensberg	Bergstraße
Höngen	Birder Straße
Saeffelen	Am Steincleef
Süsterseel	Heidestraße
Wehr	Landstraße

Außerdem wird die **Westerholzer Straße im Ortsteil Höngen** ins Straßenverzeichnis für die Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 bis 31.12.2012 aufgenommen und erhält folgende Fassung:

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2012**

Ortsteil	Straße
Höngen	Westerholzer Straße
Hillensberg	Am Obersthof
	Bingelrader Straße
	Hillensberger Hof
	Hof Beckers
	Im Langental
	Josefshof
	Lahrstraße
	Michaelstraße
	Wiesenstraße
	Tüddern
Birkenderkamp	
Geilenkirchener Straße	
Höfgensweg	
Im Blumental	
In der Fummer	
Lilienweg	
Messweg	
Mittelstraße	
Nelkenweg	
Neustraße	
Rosenweg	
Sebastianusstraße	
Sittarder Straße	
Zum Klüfgen	
Zur Turnhalle	
Großwehrhagen	Schützenpfad

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von Privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten